German Supra MKIV Group

Vereinssatzung

Drees, 13.05.2017

§ 1 - Name, Sitz und Rechtsform

- 1. Der Verein führt den Namen: German Supra MKIV Group.
- 2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken einzutragen. Nach Eintragung erhält er den Zusatz e.V.
- 3. Der Sitz des Vereins ist Saarbrücken.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist:

- 1. der Zusammenschluss von Interessenten, Liebhabern und Veteranenfreunden der Modelle der Marke Toyota, Typ Supra JZA80, mit Motoren der Typenbezeichnung 2JZ sowie deren Umbauten.
- 2. Erfahrungen, Wissen und Erkenntnisse im Bereich der Erhaltung, Restauration und des Aufbaus dieser Fahrzeuge zu sammeln, zu sichern und seinen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- 3. das Wissen über diesen Teil der Fahrzeuggeschichte für Interessierte aktuell und für die Zukunft zu sichern.
- 4. die Basis für eine Sicherung des Bestandes dieser Fahrzeuge zu geben.
- 5. den Gedanken der Völkerverständigung durch gemeinsames Auftreten bei motorsportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen zu pflegen und durch Ausrichtung und Teilnahme an nationalen und internationalen Treffen die Kameradschaft und den Teamgeist zu fördern.

§ 3 - Mitgliedschaft

- 1. Der Verein besteht ausschließlich aus natürlichen Personen
- aktiven Mitglieder
- keine Unterscheidung zwischen Einzelpersonen und Familien-Mitgliedern 1. Grades
- jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren (mit Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten)
- Ehrenmitaliedern.
- 2. Jede geschäftsfähige Person, ohne Altersbegrenzung, kann Mitglied des Vereins werden.

- 3. Der Beitrittsantrag ist schriftlich oder per Online-Formular bei der Vorstandschaft einzureichen. Über die Aufnahme im Verein entscheidet der Vorstand. Eine einfache Mehrheit ist ausreichend. Eine Angabe von Ablehnungsgründen ist nicht erforderlich.
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch:
- Ableben des Mitgliedes
- freiwilligen Austritt (Kündigung)
- Streichung oder Ausschluss
- durch Auflösung des Vereins
- 5. Eine Kündigung ist **3 Monaten** vor Beendigung des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um das folgende Geschäftsjahr.
- 5.1 .Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen.
- 5.2. Der Verein kann die Kündigung ohne Einhaltung der obigen Fristen annehmen.
- 5.3. Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen unberührt.
- 6. Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die trotz mindestens 2-facher Anmahnung ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt haben. Dazu gehört besonders die Verweigerung der Beitragszahlung.
- 7. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen bei:
- Schädigung der Vereinsinteressen
- Beleidigenden Äußerungen sowie ungebührliches Benehmen gegenüber anderen Mitgliedern.
- 8. Der Vorstand kann weiterhin Ordnungsmaßnahmen beschließen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Der Ausgetretene oder Ausgeschlossene geht aller Ansprüche an den Verein verlustig.
- 9. Ehrenmitglieder:

Auf Vorschlag können Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschläge können von jedem Mitglied an den Vorstand gemacht werden. Eine einfache Mehrheit im Vorstand ist ausreichend um ein Ehrenmitglied zu ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber ansonsten die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder und erkennen die Satzung an.

Gleiches gilt für langjährige Vorsitzende des Vereins, die zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden können.

§ 4 - Finanzierung und Beiträge

Jedes ordentliche Mitglied, jedes jugendliche Mitglied und Familienmitglied hat einen Vereinsbeitrag zu leisten, der bei Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten ist. Die Höhe des Betrags kann nur von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder

eines der Mitglieder festgelegt bzw. verändert werden. Der Erhöhungsbeschluss kann erst im nachfolgenden Geschäftsjahr Wirksamkeit erlangen.

Sind Ehepaare, eheähnliche Lebensgemeinschaften, Kinder und weitere Verwandte ersten Grades gleichzeitig im Verein, so ist eine dieser Personen das Hauptmitglied. Die anderen Personen sind Familienmitglieder und im Familenmitgliedsbeitrag erfasst. Auch dieser Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 - Rechte der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte.
- 2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 6 - Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder haben die gleichen Pflichten
- 2. Termingerechte Zahlung des entsprechenden Mitgliedsbeitrags.
- 3. Mitglieder sind verpflichtet Doppelmitgliedschaften (in anderen Vereinen in denen es um Fahrzeuge des Typs "Toyota Supra" geht) zu melden. Daraus entstehen jedoch keine Vor- oder Nachteile für das Mitglied.
- 4. Mitglieder sind verpflichtet eine Haupt-Erwerbstätigkeit im Bereich Kfz- und Kfz-Teilehandel zu melden. Daraus entstehen jedoch keine Vor- oder Nachteile für das Mitglied.

§ 7 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassier/erin
- d) dem/der Schriftführer /in
- e) dem/der ersten Beisitzenden
- f) dem/der zweiten Beisitzenden
- g) dem/der dritten Beisitzenden

Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführungsbefugnis wie folgt beschränkt:

- a) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von bis zu 100,--Euro ist jedes vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied ohne Rücksprache berechtigt.
- b) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis 1.500,-- Euro ist die Zustimmung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit erforderlich.
- c) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 1.500,-- Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung in 2-jährigem Turnus gewählt. Die Wahl erfolgt offen.

Bei zwei oder mehreren Vorschlägen zur Besetzung eines Amtes oder auf Antrag wird geheim abgestimmt.

Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so kann die restliche Vorstandschaft bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 - Zuständigkeiten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- e) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert zwischen 100,--Euro und 1.500,--Euro.
- f) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern oder eine zu verhängende Teilnahmesperre für Veranstaltungen.

§ 9 - Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Vertreter einberufen werden. Die Tagesordnung muss angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einem Monat sollte eingehalten werden.
- 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.
- 3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bzw. dessen Vertretung.
- 4. Der Vorstand kann außerhalb von Vorstandsitzungen auch durch telefonische oder schriftliche Abstimmung beschließen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Hier sind jedoch alle Vorstandsmitglieder zu befragen.

§ 10 - Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Jahreshauptversammlung statt. Zur Jahreshauptversammlung muss mindestens 6 Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Post oder E-Mail eingeladen werden.

Als ordnungsgemäß geladen gilt, wenn die Einladungen fristgerecht per E-Mail versendet oder auf den Postweg gebracht wurden. Für die Zustellung übernimmt der

Verein keine Haftung. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse versandt worden ist. Die Versendung der Einladung per E-Mail kommt dem Postversand gleich.

Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitgliedes erweitert werden.

- 2. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder
- Prüfung der Rechnungsführung, der Kasse und der Beständ
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl von 2 Kassenprüfern
- Entscheidungen in Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere von Entscheidungen über einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 1.500 Euro
- Behandlung der Anträge von Mitgliedern sowie Abstimmung darüber
- Beschluss über beantragte Satzungsänderungen
- Neuwahlen der Vorstandschaft in 2-jährigem Turnus.
- 3. Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der 1. Vorsitzenden, bzw. bei dessen/deren Verhinderung von seinem Vertreter geleitet.

Bei Wahlen ist die Wahlleitung separat an einen durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen, der Wahlleiter darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Eine Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

- 4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- 5. Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sie kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- 6. Zum Vorstandsmitglied ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- 7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem/der Schriftführer/in ein Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen, das zusätzlich von dem/der 1. Vorsitzenden oder dessen/deren Vertretung zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist innerhalb 4 Wochen allen Mitgliedern durch Zusendung per E-Mail oder Post zugänglich zu machen.
- 8. Jugendliche über 14 Jahre sind wahlberechtigt, können jedoch nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 9. Wahlberechtigt sind Vereinsmitglieder mit mindestens zweijähriger Vereinszugehörigkeit

Außerordentliche Mitgliederversammlung:

- 1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 8 Mitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist berechtigt zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die von den Mitgliedern beantragt werden, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Ladungsfrist von vier Wochen.
- 2. Es sollte jedes Jahr eine Jahreshauptversammlung einberufen werden. Dieser Turnus ist jedoch nicht verpflichtend. Zur Jahreshauptversammlung ist ebenfalls eine Einladung per E-Mail oder Post ausreichend.
- 3. Bei allen Mitgliederversammlungen sind Gäste zugelassen, wenn kein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied Einspruch dagegen erhebt. Über diesen Punkt ist jeweils direkt nach Eröffnung der Versammlung zu entscheiden.
- 4. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei Stimmen (1 Stimme und eine Vollmacht) haben, die Vollmacht bedarf der Schriftform.

§ 11 - Sonstiges

- 1. Der Vorstand wirkt auf ein kameradschaftliches Verhalten der Mitglieder untereinander hin. Er soll Streitigkeiten schlichten.
- 2. Der Verein ist in politischer und religiöser Hinsicht sowie weltanschaulich neutral.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 - Ämter und Haftung

- 1. Sämtliche im Verein ausgeübte Ämter sind Ehrenämter.
- 2. Für Schäden des Vereins, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes oder bei Vereinsveranstaltungen verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.
- 3. Amtsträgern und Beauftragten werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amtsträger oder Beauftragte hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

§ 13 - Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem rechtswirksamen Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliederstimmen erforderlich.
- 2. Der bei Auflösung des Vereins im vertretungsberechtigten Vorstand im Amt ist wird somit zum Liquidator. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Kinderkrebsstiftung (Adenauerallee 134, 53113 Bonn), die es gemäß den in der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecken gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 14 - Schlussbestimmungen

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Die vorliegende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 13.05.2017 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen.

Der Vorstand wurde beauftragt, umgehend die notwendigen Schritte zur Eintragung ins Vereinsregister zu veranlassen.

Dem Vorstand des Vereins wird die Zustimmung erteilt, die im Rahmen von Satzungsänderungen im Vereinsregister notwendigen redaktionellen Änderungen vorzunehmen. Darin eingeschlossen sind auch Änderungen im Rahmen der sprachlichen Begriffsentwicklung.

Martin Schmidt Andy Kmoch Falk Junk Marc-André Laubach Paul Kubitza Maik Pollmann Holger Schmitt